

3 Gebiet und Bevölkerung

3.0 Vorbemerkung

Gebiet: Landfläche bis zur sogenannten Küstenlinie (Grenze zwischen Meer und Festland bei einem mittleren Wasserstand) einschließlich der Binnen- gewässer (Flüsse, Seen usw.), aber ohne den Bodensee. Es handelt sich um die neuesten verfügbaren Angaben aufgrund jährlicher Zusammenstellungen der Statistischen Landesämter nach Unterlagen der Vermessungs- bzw. Kataster- ämter. Flächenänderungen ohne Grenzänderungen gehen auf Neuvermessun- gen zurück. Unter vorläufiger Auftragsverwaltung Frankreichs steht seit dem 23. 4. 1949 noch ein damals unbewohntes Gebiet von fast 7 km². Zum Bundes- gebiet gehört folgender Gebietsausschluß (Exklave) im Staatsgebiet der Schweiz: Gemeinde Büsingen am Hochrhein mit einer Fläche von 7,63 km². Im Bundes- gebiet liegt als Gebietseinschluß (Enklave) die österreichische Gemeinde Jungholz mit einer Fläche von 7,05 km².

Regionale Gliederung: 1. 1. 1975, Gliederung des Bundesgebietes in 11 Län- der, 29 Regierungs-(Verwaltungs-)bezirke, 343 Kreise und 10 914 Gemeinden. Bei den Kreisen wird zwischen 93 kreisfreien Städten und 250 Landkreisen unterschieden. Die Länder Hamburg, Bremen (2 Gemeinden) und Berlin (West) sowie die kreisfreien Städte und bewohnten gemeindefreien Gebiete, mit Ausnahme der in Bayern gelegenen, sind ebenfalls als Gemeinden gezählt.

Größenklassen: Die Zuordnung geht von der Einwohnerzahl aus. Aus der Einwohnerzahl allein läßt sich noch nicht sicher auf die Struktur der Gemeinden schließen; auf die früher übliche Unterscheidung nach ländlichen Gemeinden, Landstädten, Kleinstädten usw. ist daher verzichtet worden.

Wohnbevölkerung: Die Personen mit nur einer Wohnung werden der Ge- meinde zugerechnet, in der sich die Wohnung befindet. Bei Personen, die mehr als eine Wohnung oder sonstige Unterkunft haben, ist für die Zuordnung zur Wohnbevölkerung diejenige Wohnung bzw. Unterkunft maßgebend, von der aus sie ihrer Arbeit oder Ausbildung nachgehen. Soweit sie weder berufstätig sind noch in der Ausbildung stehen, ist die Wohnung oder Unterkunft ent- scheidend, in der sie sich überwiegend aufhalten. Personen mit weiterer Wohnung im Ausland (z. B. Arbeiter auf Montage) sind der Wohnbevölkerung ihrer im Bundesgebiet gelegenen Wohngemeinde zugerechnet. Soldaten im Grundwehrdienst oder auf Wehrübung sind der Wohngemeinde vor ihrer Einberufung, Patienten in Krankenhäusern sowie Personen in Unter- suchungshaft ihrer Wohngemeinde zugeordnet. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Angehörige des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei in Gemeinschaftsunterkünften gehören ebenso wie Strafgefangene sowie alle Dauerinsassen von Anstalten und das in Anstalten wohnende Personal zur Wohnbevölkerung der Anstaltsgemeinde. Nicht zur Wohnbevölkerung ge- hören die Angehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Fa- milienangehörigen.

Die Zahlen in den Tabellen sind nur zum Teil Ergebnisse von **Volkszählungen**. Die letzten Volkszählungen haben am 6. 6. 1961 und am 27. 5. 1970 stattge- funden. Im übrigen handelt es sich um Ergebnisse der **Bevölkerungsfort- schreibung** nach den Ergebnissen der Statistik der natürlichen Bevölkerungs-

bewegung und der Wanderungsstatistik. Zugänge sind die Geburten und Zuzüge, Abgänge die Sterbefälle und Fortzüge. Nach dem Ergebnis der Volks- zählung 1970 lag die am 27. 5. 1970 festgestellte Einwohnerzahl des Bundes- gebietes um 857 707 Personen oder 1,40% unter dem zum gleichen Stichtag fortgeschriebenen Bevölkerungsstand auf der Basis der Volkszählung 1961. Eine Verteilung dieser Differenz auf die zurückliegenden Jahre wurde nur in Tabelle 3.1 vorgenommen.

Bevölkerungsdurchschnittszahlen: Arithmetisches Mittel aus 12 Monats- durchschnittsn; die Monatsdurchschnitte wurden aus dem Bevölkerungsstand am Anfang und Ende der Monate berechnet.

Familienstand: Frauen, deren Ehemann vermißt ist, gelten als verheiratet und Frauen, deren Ehemann für tot erklärt worden ist, als verwitwet. Da bei den Verheirateten der Wohnsitz eines Ehegatten auch außerhalb des Bundes- gebietes liegen kann, brauchen die Zahlen für die verheirateten Männer und Frauen vor allem aus diesem Grunde nicht völlig übereinzustimmen.

Religionszugehörigkeit: Bei der Volkszählung 1970 war nicht die religiöse Überzeugung, sondern die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religions- gesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft anzugeben.

Privathaushalt: Zusammenwohnende und gemeinsam wirtschaftende Perso- nengruppen, die sowohl verwandte als auch fremde Personen, Familien im engsten und im weiteren Sinne, häusliches Dienstpersonal, gewerbliche oder landwirtschaftliche Arbeitskräfte usw. umfassen können. Auch Personen, die für sich allein wohnen und wirtschaften, wie z. B. Einzeluntermieter, zählen als Haushalt. Haushalte des Personals oder von Insassen in Anstalten (wie Haushalt des Anstaltsleiters, Arztes oder Pfortners) wurden ebenfalls zu den Privathaushalten gerechnet. Haushaltsmitglieder mit mehreren Wohnsitzen sind den jeweiligen Haushalten zugeordnet, wodurch Doppelzählungen möglich sind.

Familie: Familie im Sinne der Familienstatistik ist immer die in einem Haushalt zusammenlebende Familie. Unter Familie versteht man sowohl die Eltern- Kind-Gemeinschaft als auch verwitwete oder geschiedene Personen, die mit ihren ledigen Kindern zusammenleben, daneben aber auch Ehepaare ohne ledige Kinder sowie auch verwitwete oder geschiedene Personen ohne ledige Kinder. Ledige Personen mit ledigen Kindern, insbesondere ledige Mütter, gelten ebenfalls als Familien. Nicht als familienzugehörig wurden alle ledigen Personen gezählt, die weder mit ihren Eltern noch mit eigenen ledigen Kindern zusammenleben. Da die Familie durch die Eltern-Kind-Ge- meinschaft begrenzt ist, wobei die Kinder immer ledig sein müssen, können in einem Privathaushalt mehrere Familien leben.

Kinder: Kinder sind ledige Personen, die mit ihren Eltern in einem Haushalt zusammenleben. Eine Altersbegrenzung für die Zählung als Kind ist nicht vorgenommen worden. Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder rechnen, sofern die o. g. Voraussetzungen zutreffen, auch zu den Kindern.